



Commune de **Bous**

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG FÜR DEN PAG DER GEMEINDE BOUS

INFORMATIONEN NACH ART. 10
DES SUP-GESETZES VOM 22. MAI 2008



September 2018



Oeko-Bureau

Ecologie / Aménagement du territoire
Didactique de l'Environnement

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG FÜR DEN PAG BOUS

INFORMATIONEN NACH ART. 10
DES SUP-GESETZES VOM 22. MAI 2008



Auftraggeber:

COMMUNE DE BOUS

20, rue de Luxembourg

L-5408 Bous

Tel.: (+352) 23 66 92 76-20

Fax: (+352) 23 69 94 39

mail@bous.lu

www.bous.lu



Oeko-Bureau

Ecologie / Aménagement du territoire
Didactique de l'Environnement

Auftragnehmer:

OEKO-BUREAU

3, Place des Bruyères

L-3701 Rumelange

Tél.: 56 20 20

Fax: 56 53 90

www.oeko-bureau.eu

INHALTSVERZEICHNIS

1. INFORMATIONEN NACH SUP-GESETZ ART. 10.....	1
2. DOKUMENTE NACH ART. 10 A, PAG	5
3. DOKUMENTE NACH ART. 10 B, DARSTELLUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IM PAG (AUS STRATEGISCHER UMWELTPRÜFUNG, BÜRGERBETEILIGUNG UND GENEHMIGUNGSPROZEDUR)	5
4. DOKUMENTE NACH ART. 10 C, MONITORINGMASSNAHMEN.....	13

1. INFORMATIONEN NACH SUP-GESETZ ART. 10

Das Gesetz vom 22. Mai 2008 „relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ setzt die europäische Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 in nationales Recht um. Gemäß diesem Gesetz müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden. Die SUP soll als prozessbegleitendes Instrument dazu beitragen, eine grundsätzliche Umweltverträglichkeit der erstellten Pläne und Programme zu erreichen.

Auf der Grundlage des Gemeindeplanungsgesetzes vom 19. Juli 2004 (modifiziert 2011) (*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*) hat die Gemeinde Bous ihren PAG neu aufgestellt und prozessbegleitend die erforderliche Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Strategische Umweltprüfung gliedert sich in zwei Phasen, die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) (Phase 1) und die Detail- und Ergänzungsprüfung (Phase 2).

UEP

Die UEP zum PAG der Gemeinde Bous wurde im Juni 2014 vom Büro Zeyen+Baumann fertiggestellt und von der Gemeinde beim MDDI eingereicht. In dieser Studie wurden insgesamt 62 Flächen in der Gemeinde Bous auf der Grundlage des SUP-Gesetzes und des SUP-Leitfadens hinsichtlich ihrer potenziellen Umweltauswirkungen untersucht.

Screening der FFH-Verträglichkeit

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf angrenzende europäische Schutzzonen wurde im Rahmen der Erarbeitung der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP-Phase 1) im Juni 2014 ein "Screening der FFH-Verträglichkeit" erstellt. Dieses Screening wurde im Rahmen eines Nachtrags zur UEP zunächst im Juni 2015 ergänzt und aktualisiert. Entsprechend der Hinweise des Umweltministeriums im Avis nach Art. 6.3 SUP-Gesetz vom 18. Dezember 2015 wurde das "Screening der FFH-Verträglichkeit" zur Umwelterheblichkeitsprüfung im August 2016 und im Januar 2017 weiter überarbeitet und ergänzt.

Nachtrag zur UEP – Phase 1

Im Juni 2015 wurde ein Nachtrag zur UEP erstellt, da die UEP vom Juni 2014 nur die Baulandreserven untersucht hatte, die an die "Zone verte" angrenzen. Da es inzwischen gängige Praxis ist, auch innerörtliche Baulandreserven einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, wurde für eine Baupotenzialfläche in Bous („nouveau quartier“, Fläche 50) eine Ergänzung zur UEP durchgeführt. Nach Rücksprache mit dem MDDI (schriftliche Mitteilung vom 10.03.2015) wurden auch drei weitere, bisher nur geringfügig überbaute Flächen innerhalb des geltenden Bauperimeters in der Ortschaft Bous untersucht (Flächen 51, 52, 53) sowie eine Fläche in Bous (Fläche 54), die während zukünftiger Renovierungs- und Erweiterungsarbeiten an der vorhandenen Kläranlage als Ausweichfläche dienen soll.

Insgesamt konnten für 17 Flächen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Sie wurden dementsprechend in der Phase 2 detailliert behandelt.

Avis 6.3 des MDDI zur UEP

Mit Avis vom 18. Dezember 2015 (Réf 82016/PS) hat das Nachhaltigkeitsministerium zur Umwelt-erheblichkeitsprüfung Stellung bezogen. Im Avis wurde für einige Flächen empfohlen, von der geplanten Ausweisung abzusehen resp. die Flächengröße zu reduzieren (Bou A1, Bou A4, Bou 3, Bou 54, Erp A5, Erp A7).

Vier Flächen, die zwar in der UEP behandelt, aber nicht für die Phase 2 des Umweltberichtes vorgesehen waren, sollen laut Avis ebenfalls in Phase 2 des Umweltberichtes behandelt werden:

- **Bou A2**
- **Erp ÖA1**
- **Ass 49**
- **Ass A9**

Eine Fläche, die in der UEP behandelt und für die Phase 2 des Umweltberichtes vorgesehen war, soll laut Avis nicht in Phase 2 des Umweltberichtes behandelt werden:

- **Rol 38**

Aus der UEP resp. dem Nachtrag zur UEP und dem Avis des MDDI geht hervor, welche Untersuchungsflächen im Umweltbericht behandelt werden müssen, und welche Aspekte dabei vertieft untersucht werden sollen.

Folgende Flächen werden im Umweltbericht behandelt:

Bous:	Bou 1, Bou 3, Bou 7, Bou 51, Bou 52, Bou 53, Bou 54, Bou A2
Erpeldange:	Erp 15, Erp A5, Erp A6, Erp ÖA1 (die Fläche ist nach Avis 7.2 nicht mehr als bebaubare Fläche im PAG zurückbehalten worden)
Assel:	Ass 46, Ass 49, Ass A8, Ass A9 (die Flächen Ass A8 und A9 sind nach Avis 7.2 nicht mehr als bebaubare Fläche im PAG zurückbehalten worden)
Rolling:	RoI 42

Die zweite Phase der Strategischen Umweltprüfung, die Detail- und Ergänzungsprüfung, wurde im März 2017 fertiggestellt.

Die entsprechenden Stellungnahmen von Seiten des Nachhaltigkeitsministeriums erfolgten am 26. Juli 2017.

Stellungnahme basierend auf dem SUP-Gesetz (Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement (art 7.2):

Avis de la MInistre de l'Environnement sur le Projet d'aménagement général (PAG) de la Commune de Bous et sur le rapport sur les incidences environnementales afférent

Stellungnahme basierend auf dem Naturschutzgesetz (Loi modifiée du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles

Avis mInisteriel concernant le Projet d'aménagement général (PAG) de la Commune de Bous

Entsprechend den Vorgaben in den Stellungnahmen wurde der PAG angepasst. Um eine bessere Kohärenz zwischen den beiden Dokumenten PAG und SUP zu erreichen, wurde auch die Strategische Umweltprüfung, Phase 2, aktualisiert.

Darüber hinaus hatten die Bürger im Laufe der öffentlichen Konsultation die Möglichkeit, während 45 Tagen ihre Reklamationen und Anmerkungen bei der Gemeinde einzureichen.

Die in der Strategischen Umweltprüfung, in den Stellungnahmen des Nachhaltigkeitsministeriums sowie die im Laufe der öffentlichen Konsultation aufgeführten und vorgebrachten Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt sind zu einem großen Teil in den PAG eingeflossen, sodass der PAG am 9. Mai 2018 vom Nachhaltigkeitsministerium genehmigt wurde.

Aktualisierung der SUP nach Reklamationen beim Innenministerium

Die Genehmigung des PAG durch das Innenministerium erfolgte am 31. August 2018 mit der Aufforderung, einer Reklamation beim Innenministerium betreffend die Fläche Erpeldange A5 teilweise stattzugeben.

Entsprechend wurde auch die SUP nochmals angepasst.

Nach Art. 10 des SUP-Gesetzes ist anschließend eine Information über die Entscheidung zur Plangenehmigung erforderlich.

Auszug aus dem Art. 10 des SUP-Gesetzes

Art. 10. Information sur la décision

Le public ainsi que le ministre et les autres autorités ayant des responsabilités spécifiques en matière d'environnement qui ont été entendus en leur avis en vertu des dispositions de l'article 6, paragraphe 3 sont informés de l'adoption d'un plan ou programme.

La publicité est effectuée sur support électronique et par voie de publication par extrait dans au moins quatre quotidiens imprimés et publiés au Luxembourg.

Dans ce cadre, sont mis à disposition dans un délai d'un mois à partir de la date d'adoption du plan ou programme:

a) le plan ou le programme tel qu'il a été adopté;

un exposé résumant la manière dont les considérations environnementales ont été intégrées dans le plan ou le programme et dont le rapport sur les incidences environnementales élaboré conformément aux articles 5 et 6, les observations et suggestions exprimées en vertu

b) de l'article 7 et les résultats des consultations effectuées au titre de l'article 8 ont été pris en considération comme le prévoit l'article 9, ainsi que les raisons du choix du plan ou du programme tel qu'adopté, compte tenu des autres solutions raisonnables qui avaient été envisagées;

c) les mesures arrêtées concernant le suivi conformément à l'article 11.

Das vorliegende Dokument beinhaltet die im Art. 10 geforderten Unterlagen.

2. DOKUMENTE NACH ART. 10 a, PAG

Der genehmigte PAG ist im Service technique der Gemeinde Bous sowie auf der Internetseite der Gemeinde (www.bous.lu) einsehbar.

Eine ausführliche Vorstellung des Plans ist daher an dieser Stelle nicht erforderlich.

3. DOKUMENTE NACH ART. 10 b, Darstellung der Berücksichtigung der Umweltbelange im PAG (aus Strategischer Umweltprüfung, Bürgerbeteiligung und Genehmigungsprozedur)

Im Rahmen der Übertragung der Inhalte der Strategischen Umweltprüfung in den PAG sowie infolge der Stellungnahmen der Behörden und der Reklamationen der Bürger sind im Verlauf der Genehmigungsprozedur Umweltbelange in den PAG eingeflossen.

Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- die Herausnahme von ganzen Flächen aus der bebaubaren Zone
- die Reduzierung verschiedener Flächen um ökologisch wertvolle Teilflächen
- die Sicherung von ökologisch wertvollen Strukturen durch die Überlagerung einer servitude urbanisation (EN – élément naturel
- die Festlegung von servitude urbanisation zur Umsetzung von Grüngestaltungsmaßnahmen zur landschaftlichen Eingliederung (IP – intégration paysagère)
- die Einhaltung von Schutzabständen gegenüber Gewässern
- die Einhaltung von Schutzabständen gegenüber nationalen und europäischen Naturschutzzonen

Komplementär zu den im PAG definierten Festlegungen verweist die Strategische Umweltprüfung auf mögliche Konfliktpotenziale mit artenschutzrechtlichen Vorgaben, wie sie im nationalen Naturschutzgesetz geregelt sind. Dazu zählen:

- die nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Biotope
- die nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Lebensräume geschützter Tierarten
- die Flächen, die eine artenschutzrechtliche Relevanz nach Art. 20 des Naturschutzgesetzes aufweisen

In der folgenden Tabelle sind die Maßnahmen, sowohl für die Flächen, die nur in der Umwelterheblichkeitsprüfung behandelt worden, als auch für die Flächen der Detail- und Ergänzungsprüfung, mit Bezug zum Umwelt- und Naturschutz aufgeführt.

Fläche	Maßnahme	Maßnahme nach SUP	Maßnahme nach Avis MDDI
Bous 1	Erhaltung eines Einzelbaums (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitute urbanisation	☐	
	Landschaftliche Eingliederung im Nordwesten und Südwesten durch Festlegung einer servitute urbanisation	☐	
Bous 2	Erhaltung eines Einzelbaums (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitute urbanisation	☐	
Bous 3	Erhaltung eines Schuppens als Lebensraums für Fledermäuse durch Festlegung einer servitute urbanisation	☐	☐
	Markierung der Fläche als Art. 17- relevant für den Artenschutz (Fledermäuse), Umsetzung einer Art-20-CEF-Maßnahme bei Lebensraumbeeinträchtigung	☐	☐
Bous 5, 6	Landschaftliche Eingliederung durch Festlegung einer servitute urbanisation	☐	
Bous 13	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	☐	

Fläche	Maßnahme	Maßnahme nach SUP	Maßnahme nach Avis MDDI
Bous 51	Erhaltung von Gehölzen (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	☐
	Markierung der Fläche als relevant für den Artenschutz (Fledermäuse), Erhaltung der Korridorfunktion für Art. 17-Fledermausarten	☐	☐
Bous 52	Markierung der Fläche als relevant für den Artenschutz (Fledermäuse und Vögel), Erhaltung der Korridorfunktion für Art. 17-Fledermausarten, Überprüfung der Vogelwelt vor Bebauung	☐	
Bous 53	Erhaltung eines Einzelbaums (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	☐
	Erhaltung von Gehölzen (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	☐
	Markierung der Fläche als relevant für den Artenschutz (Fledermäuse und Vögel), Erhaltung der Korridorfunktion für Art. 17-Fledermausarten, Überprüfung einer Scheuen auf Fledermäuse vor Abriss	☐	☐
Bous 54	Reduzierung der Baufläche im Osten	☐	
	Erhaltung der Gehölzstrukturen am Bach (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	
	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse, Großer Feuerfalter)	☐	
Bous A1	Herausnahme der Fläche aus dem bebaubaren Bereich	☐	☐

Fläche	Maßnahme	Maßnahme nach SUP	Maßnahme nach Avis MDDI
Bous A2	Reduzierung der Baufläche im Osten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Erhaltung einer Hecke (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitude urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Landschaftliche Eingliederung im Osten durch Festlegung einer servitude urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bous A3	Erhaltung einer Hecke (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitude urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Bous A4	Herausnahme der Fläche aus dem bebaubaren Bereich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erpeldange 15	Reduzierung der Baufläche im Norden	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Erhaltung eines Einzelbaums (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitude urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Einhaltung eines Abstands zum Bach und landschaftliche Eingliederung im Norden und Westen durch Festlegung einer servitude urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erpeldange 18	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erpeldange 19	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erpeldange 20	Einhaltung eines Abstands zum Bach und landschaftliche Eingliederung im Norden und Westen durch Festlegung einer servitude urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Fläche	Maßnahme	Maßnahme nach SUP	Maßnahme nach Avis MDDI
Erpeldange 21	Einhaltung eines Abstands zum Bach und landschaftliche Eingliederung im Norden und Westen durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	☐
	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	☐	☐
Erpeldange 22	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	☐	
Erpeldange 23	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	☐	
Erpeldange 24	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	☐	
Erpeldange 25	Landschaftliche Eingliederung im Nordwesten und Nordosten durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	
	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	☐	☐
Erpeldange 26	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	☐	
Erpeldange 29	Landschaftliche Eingliederung im Nordosten durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	
	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	☐	
Erpeldange 32	Landschaftliche Eingliederung im Nordosten durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	
	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	☐	
Erpeldange 34	Landschaftliche Eingliederung im Südwesten durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	

Fläche	Maßnahme	Maßnahme nach SUP	Maßnahme nach Avis MDDI
Erpeldange 35	Landschaftliche Eingliederung im Süd und Westen durch Festlegung einer servitute urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erpeldange 36	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erpeldange 37a	Landschaftliche Eingliederung im Süd und Westen durch Festlegung einer servitute urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erpeldange 37b	Erhaltung eines Gehölzstreifens (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitute urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erpeldange A5	Reduzierung der Baufläche im Osten	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erpeldange A6	Erhaltung einer Baumreihe (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitute urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erpeldange A7	Herausnahme der Fläche aus dem bebaubaren Bereich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erpeldange ÖA 1	Herausnahme der Fläche aus dem bebaubaren Bereich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erpeldange GA 1	Herausnahme der Fläche aus dem bebaubaren Bereich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Assel 44	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Assel 46	Einhaltung eines Abstands zum Bach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Erhaltung einer Hecke (Art. 17-Biotop) durch Festlegung einer servitute urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Landschaftliche Eingliederung im Norden und Osten durch Festlegung einer servitute urbanisation	<input checked="" type="checkbox"/>	

Fläche	Maßnahme	Maßnahme nach SUP	Maßnahme nach Avis MDDI
Assel 49	Erhaltung von Gehölzen (Art. 17-Biotope) durch Festlegung von servitudes urbanisation	☐	☐
	Landschaftliche Eingliederung im Osten durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	
Rolling 38	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse), Umsetzung einer Art-20-CEF-Maßnahme bei Lebensraumbeeinträchtigung	☐	☐
Rolling 39	Landschaftliche Eingliederung im Süden und Osten durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	☐
Rolling 40, 41	Landschaftliche Eingliederung im Nordwesten und Nordosten durch Festlegung einer servitude urbanisation	☐	
	Markierung der Fläche als Art. 17-relevant für den Artenschutz (Fledermäuse)	☐	☐
Rolling A9	Herausnahme der Fläche aus dem bebaubaren Bereich	☐	☐

Sicherstellung des Schutzes der europäischen Habitat- und Vogelschutzgebiete

Die Gemeinde Bous liegt im Bereich der europäischen Natura 2000-Zone „LU0001029 Région de la Moselle supérieure“.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf angrenzende europäische Schutzzonen wurde im Rahmen der Erarbeitung der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP-Phase 1) im Juni 2014 ein "Screening der FFH-Verträglichkeit" erstellt. Dieses Screening wurde im Rahmen eines Nachtrags zur UEP zunächst im Juni 2015 ergänzt und aktualisiert. Entsprechend der Hinweise des Umweltministeriums im Avis nach Art. 6.3 SUP-Gesetz vom 18. Dezember 2015 wurde das "Screening der FFH-Verträglichkeit" zur Umwelterheblichkeitsprüfung im August 2016 und im Januar 2017 weiter überarbeitet und ergänzt.

Das FFH-Screening enthält im Anhang eine „Potentialabschätzung der Lebensraumeignung zum Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Bous – Artengruppe Fledermäuse“ vom Institut für Tierökologie und Naturbildung.

Im Juni 2015 wurde ein Nachtrag zur UEP für mehrere Flächen erstellt und das FFH-Screening entsprechend angepasst. Für diesen Nachtrag zur Umwelterheblichkeitsprüfung zum PAG der Gemeinde Bous hat das Umweltministerium im Dezember 2015 seine Stellungnahme abgegeben, die u.a. auch Anmerkungen enthält, die sich auf das FFH-Screening beziehen und eine Überarbeitung erforderlich machen:

- Erstellung einer avifaunistischen Stellungnahme durch die Centrale ornithologique (COL) (erstellt am 04.03.2016/ ergänzt am 02.08.2016)
- Überprüfung und Überarbeitung der vorliegenden Stellungnahme des Fledermaus-Experten und Anpassung des Screenings insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Fläche A7 und die Einbeziehung von Ergebnissen einer vorliegenden Studie zur Wimperfledermaus (Überarbeitung im Mai 2016 vom Institut für Tierökologie und Naturbildung)

In diesem Sinne wurde das "Screening der FFH-Verträglichkeit" zur Umwelterheblichkeitsprüfung vom Juni 2014 im August 2016 und Januar 2017 überarbeitet und ergänzt.

Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an den Artenschutz

Zur Sicherstellung der Belange des Artenschutzes wurden Untersuchungen zu verschiedenen Tiergruppen durchgeführt:

- *Centrale ornithologique: Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP „PAG Bous“ (erstellt am 04.03.2016/ergänzt am 02.08.2016)*
- *Institut für Tierökologie und Naturbildung: Potenzialabschätzung der Lebensraumeignung zum Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Bous – Artengruppe Fledermäuse (April 2014)*
- *Institut für Tierökologie und Naturbildung: Potenzialabschätzung der Lebensraumeignung zum Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Bous – Artengruppe Fledermäuse – Aktualisierung/Überarbeitung (Mai 2016)*

Die Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungen sind in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Im PAG sind alle Flächen, die eine artenschutzrechtliche Relevanz haben, markiert. Das Umsetzungskonzept der Gemeinde sieht vor, zukünftige Projektbetreiber auf das Vorhandensein sich aus dem PAG ergebender artenschutzrechtlicher Anforderungen hinzuweisen und die Berücksichtigung von entsprechenden notwendigen Maßnahmen zum Artenschutz in Abstimmung mit der Naturverwaltung zu fordern.

Einhaltung des Orientierungswertes für den Flächenverbrauch

Der im PNDD (2010) festgelegte Bodenverbrauch soll bis zum Jahr 2020 auf maximal 1 ha/Tag landesweit begrenzt werden. Auf dieser Grundlage hat das MDDI in Zusammenarbeit mit CEPS für die verschiedenen Gemeinden Orientierungswerte für den Bodenverbrauch ermittelt. Diese Werte beruhen nicht nur auf der Bevölkerungsgröße oder der Flächengröße, sondern schließen auch andere Faktoren wie Zentralität, Lage oder Erreichbarkeit mit ein.

Für die Gemeinde Bous wurde ein Wert von 1,22 ha/Jahr berechnet.

Dieser Orientierungswert soll über einen Zeitraum von 12 Jahren angewendet werden.

Für die Gemeinde Bous ergibt sich demnach ein Orientierungswert für die Dauer von 12 Jahren von $12 \times 1,22 \text{ ha} = \mathbf{14,64 \text{ ha}}$

In die Berechnung der Baulandpotenzialfläche gehen ausschließlich kurz- bis mittelfristig verfügbare Freiflächen für Wohn- und Mischnutzung sowie kommunale Aktivitätszonen und öffentliche Freiflächen ein. Langfristige Reserveflächen (ZAD), Baulücken oder interkommunale Aktivitätszonen werden nicht berücksichtigt.

Der PAG Bous weist an kurz- bis mittelfristig verfügbaren Freiflächen für Wohn- und Mischnutzung und öffentlichen Flächen **10,18 ha** aus.

Der Flächenverbrauch liegt damit unter dem Orientierungswert.

4. DOKUMENTE NACH ART. 10 c, Monitoringmaßnahmen

Das Monitoring dient der Begrenzung und Beseitigung möglicher Schäden und ergänzt somit das Ziel der SUP, bereits im Vorfeld des Eintritts möglicher Umweltauswirkungen auf planerischer Ebene Vorsorge zu treffen. Im Rahmen der Umweltüberwachung sollen frühzeitig

unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter infolge der Umsetzung des PAG ermittelt und entsprechende Abhilfemaßnahme ermöglicht werden sowie die Einhaltung der notwendigen Maßnahmen und deren Effektivität überwacht werden. Welche Maßnahmen dies sind, ergibt sich auf der Grundlage der Angaben des Umweltberichts:

Das Monitoring erlaubt die Überprüfung:

- ob die der SUP zugrunde gelegten Annahmen über die Umweltauswirkungen tatsächlich zutreffen
- ob empfohlene Maßnahmen umgesetzt werden konnten
- ob mit den Maßnahmen die anvisierten Ziele erreicht wurden
- ob die Planung tatsächlich Auswirkungen hatte
- ob zusätzlich unerwartete negative Auswirkungen auftreten.

Basis der Überwachung sind die umweltrelevanten Vorschriften im PAG sowie die Informationen zu den natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten im Zusatzplan zum PAG.

Auf dieser Grundlage entwickelt die Gemeinde ein Gesamtkonzept, das eine adäquate Kontrolle über geplante Maßnahmen und deren Auswirkung ermöglicht und dies über alle nachgeordneten Planungsebenen (PAP's, Gestaltungskonzepte u.a.) hinweg.

Als Instrument zur Umsetzung der Forderungen nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes hinsichtlich der Kompensationspflicht bei Zerstörung von geschützten Biotopen und Lebensräumen von geschützten Tierarten wird sich die Gemeinde im Übrigen im Einklang mit dem gültigen Naturschutzgesetz an einem Ökokontosystem beteiligen, in dem die Eingriffe sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über ein Punktesystem dokumentiert bzw. verwaltet werden.

Die Gemeinde steht den Bürgern und Projektbetreibern in diesem Zusammenhang beratend zur Seite

Vorgehensweise bei der Umsetzung von Forderungen im PAG zum Schutz von Biotopen und Tierarten

- Information der Projektbetreiber

- Hinweis auf das Vorhandensein einer Servitute urbanisation im PAG zum Schutz von Biotopen
 - Hinweis auf das Vorhandensein von Art. 17-Biotopen im Zusatzplan zum PAG, die bei einer Zerstörung kompensiert werden müssen
 - Hinweis auf artenschutzrechtliche Anforderungen im Zusatzplan zum PAG
- Begutachtung der Planungen auf nachgeordneter Ebene (PAP) bezüglich Biotop- bzw. Artenschutz
- Forderung einer Ökobilanz zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Bedarf
- Begleitung bei der Umsetzung biotop- bzw. artenschutzrechtlicher PAG-relevanter Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturverwaltung
- Ggf. Berücksichtigung in einem Ökokontosystem